

# STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Ass. jur. Holger Bartsch, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. jur. Siegbert Eisenach, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Ute Jähner, Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Ing. Ök. Frank Lange, Dr. Matthias Leder, Bernhard Skrodzki, Dr. Thorsten Slink, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Ass. jur. Jens Wessely

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de) | Telefon 030 - 20308 - 2610

## Inhaltsverzeichnis

EuGH - Urteil zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung bei Betriebsstätten.....	1
Bundesverfassungsgericht bestätigt: Freie Berufe nicht gewerbesteuerpflichtig .....	2
Im Dschungel der Steuerkonzepte.....	4
BMF erwägt nationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges .....	6
Betriebsaufspaltung im Licht der Erbschaftsteuerreform.....	8
Ertragsteuerliche Überlegungen zur Betriebsaufspaltung.....	9
Energiesteuer: Lücke in der Steuererstattung bei Heizöl.....	10
Geldwerte Vorteile - Aktuelle DIHK-Broschüre gibt Tipps zur Erfassung und Bewertung .....	11
Rezension .....	12

---

### ■ **EuGH – Urteil zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung bei Betriebsstätten**

Mit Urteil vom 15. Mai 2008 entschied der EuGH in der Rechtsache C-414/06 „Lidl Belgium“, dass die Nichtberücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten beim inländischen Stammhaus gemeinschaftskonform ist, sofern die Gewinne dieser Betriebsstätte durch ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) freigestellt werden und bei der Ermittlung der Einkünfte für spätere Veranlagungszeiträume im Mitgliedstaat der ausländischen Betriebsstätte berücksichtigt werden können.

Im vorliegenden Fall ging es um Verluste aus einer in Luxemburg unterhaltenen Betriebsstätte der Lidl Belgium GmbH & Co. KG. Diese Verluste sind bei der Ermittlung der deutschen Körperschaftsteuer durch das Finanzamt Heilbronn nicht berücksichtigt worden, da sie durch das DBA Deutschland - Luxemburg in Deutschland als steuerfrei gelten. Lidl Belgium erhob beim Finanzgericht Baden-Württemberg Klage, die jedoch abgewiesen wurde.

Aufgrund der Revision durch Lidl Belgium legte der BFH dem EuGH die Frage vor, ob eine Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Verlusten mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei (Az. I R 84/04). Seit 1999 - mit Abschaffung des § 2a Abs. 3 EStG 1997 durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 - können in Deutschland Verluste aus ausländischen Betriebsstätten beim inländischen Stammhaus nur unter eingeschränkten Bedingungen be-

## Sachverhalt

## Urteil

rücksichtigt werden: Entweder sind die Verluste durch ein DBA freigestellt oder sie unterliegen den Abzugsbeschränkungen des § 2a EStG.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass die Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 EGV bei der Nichtberücksichtigung von Verlusten aus

ausländischen Betriebsstätten beim inländischen Stammhaus grundsätzlich eingeschränkt ist: Ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen kann Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat bei der Gewinnermittlung nicht abziehen, während es Verluste aus einer Betriebsstätte im gleichen Mitgliedstaat berücksichtigen kann.

## Prüfung von Rechtfertigungsgründen

Jedoch ist diese Beschränkung zulässig, da sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Die vorliegende Regelung soll sowohl die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten wahren als auch die Gefahr einer doppelten Verlustberücksichtigung verhindern. Die Regelung ist auch verhältnismäßig, da sie sowohl als geeignet erscheint die verfolgten Ziele zu erreichen als auch angemessen ist, da sie nicht über das zur Erreichung der verfolgten Ziele Erforderliche hinausgeht. Die durch die luxemburgische Betriebsstätte entstandenen Verluste können in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Sie gehen somit nicht verloren - wie es im EuGH-Urteil Marks & Spencer (Rs. C- 446/03) der Fall war - .

## Schlussantrag

Der EuGH folgt mit dieser Entscheidung nicht den Schlussanträgen von Generalanwältin Eleanor Sharpston, die in der Nichtberücksichtigung grenzüberschreitender Betriebsstättenverluste eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit sah und empfohlen hatte, den Verlustabzug zuzulassen, dabei jedoch die Verluste in späteren Gewinnzeiträumen nachzusteuern.

## Meinung BMF

Das BMF begrüßt in seiner PM vom 15.05.2008 (Nr. 17/2008) diese Entscheidung, weil sie die Aufteilung der Steuerhoheiten zwischen den Mitgliedstaaten in DBAs respektiere.

(Bl)

## ■ Bundesverfassungsgericht bestätigt: Freie Berufe nicht gewerbsteuerpflichtig

## Weitreichendes Urteil

In der seit 2004/2005 anhängigen Frage, ob freie Berufe aus Gründen der Gleichbehandlung in die Gewerbesteuer einzubeziehen seien, hat das Bundesverfassungsgericht ein weit reichendes Urteil gefällt. In seiner Entscheidung vom 15. Januar 2008 (1 BvL 2/04) stellen die Richter fest, dass sowohl die unterschiedliche Behandlung von gewerblich Tätigen und Selbständigen als auch die unterschiedliche Behandlung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen verfassungsgemäß sei. Der DIHK hatte die Gewerbesteuer in seiner Stellungnahme als

## **Verfassungsrichter sehen weiterhin signifikante Besonderheiten bei freien Berufen**

gleichheitswidrige Sonderlast bezeichnet.

Die Verfassungsrichter halten die unterschiedliche Behandlung von gewerblichen und freien Berufen aufgrund ihrer unterschiedlichen Tätigkeiten nach wie vor für angemessen. Denn es bestünden signifikante Unterschiede zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit, sei es die „im Regelfall akademische oder vergleichbare besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung als Voraussetzung für die Erlernung und Ausübung eines freien Berufs, die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, aber auch die spezifische staatliche, vielfach auch berufsautonome Reglementierung zahlreicher freier Berufe, insbesondere im Hinblick auf berufliche Pflichten und Honorarbedingungen“ (Randziffer 95). Aufgrund dieser Unterschiede und des Gestaltungs- und des Einschätzungsspielraums, den der Gesetzgeber habe, sei die Gewerbesteuer nicht verfassungswidrig.

## **Abfärberegung durch Vereinfachung gerechtfertigt**

Auch bei der zweiten Vorlagefrage, ob eine nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit auf die gesamte unternehmerische Tätigkeit abfärben darf (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG), finden die Richter keinen Verfassungsverstoß. Die Regelung führe zu einer erheblichen Vereinfachung in der steuerlichen Veranlagung von Personengesellschaften und sichere das Aufkommen der Gewerbesteuer. Beides seien hinreichend gewichtige Gründe für eine Ungleichbehandlung der gemischt tätigen Personengesellschaften gegenüber den Einzelunternehmern. Insbesondere der „beträchtliche Vereinfachungsbedarf und der nicht von der Hand zu weisenden Steuerverkürzungsgefahr in einer unübersichtlichen Einkünftegemengelage“ führe dazu, dass die pauschale Heranziehung aller Einkünfte einer auch gewerblich tätigen Personengesellschaft systemgerecht sei“ (Randziffer 137).

Praxishinweis: Das Verfassungsgericht bestätigt mit diesem Urteil den weiten Ermessensspielraum der Politik. Dies steht in der Tradition anderer Urteile zum Steuerrecht, die in den letzten Jahren ergangen sind, z.B. zur Ökosteuern (2004) und Erbschaftsteuer (2007). Die Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht den Anstoß zu einer Reform der Gewerbesteuer geben könnte, um sie auf eine breitere und konstantere Grundlage zu stellen, ist damit verflogen. Weitere Deformationen der Bemessungsgrundlage werden die Folge sein. Bestes Beispiel hierfür sind die Hinzurechnungen von Finanzierungsanteilen, deren wirtschaftlichen Folgen noch gar nicht abschätzbar sind.

(Be)

## Steuerkonzept der FDP

### ■ Im Dschungel der Steuerkonzepte

In den letzten Wochen kursierten in der Tagespresse mehrere Vorschläge fast aller politischen Parteien zur Steuerpolitik. Teilweise besteht innerhalb der Parteien noch erheblicher Abstimmungsbedarf. Vorab möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht der schon existierenden

Steuerkonzepte geben. Diese kann jedoch wegen der politischen Abstimmungsprozesse nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Das Steuerkonzept der FDP, das anlässlich des Parteitages am 31.5./1.6.2008 beschlossen wurde, ist wohl nach momentanem Stand das umfangreichste und detaillierteste. Es beinhaltet auch die schwerwiegendsten Änderungsvorschläge.

Ein Kernstück des FDP-Konzeptes ist die Integration eines leistungsgerechten Bürgergeldes in das Einkommensteuerrecht mit gleichzeitiger Ablösung des Arbeitslosengeldes II. Die Höhe dieses Bürgergeldes soll 662 € betragen, jedoch regional in unterschiedlicher Höhe je nach örtlichem Bedarf ausgezahlt werden. Als weitere soziale Komponente sieht das FDP-Modell einen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Kraftstoffe und Energie vor.

Bei der Einkommensteuer schlägt die FDP einen einheitlichen Grundfreibetrag für den Steuerpflichtigen und für die Kinder von jeweils 8000 € vor. Darüber hinaus soll die Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 10 % bei Einkommen zwischen 8.000 € und 20.000 €, i. H. v. 25 % bei einem Einkommen zwischen 15.000 € und 50.000 € und einem Steuersatz i. H. v. 35 % ab 50.000 € erhoben werden.

Für die Unternehmensteuern soll ein Stufentarif gelten. Bei einem Gewinn bis 15.000 € beträgt die Unternehmensteuer 10 %, ab 15.000 € 25 %. Bei Entnahme bzw. Ausschüttung des Gewinnes beträgt die Steuer generell 25 %.

Die Gewerbesteuer soll durch einen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden. Weiterhin sollen die Kommunen einen Anteil an der Umsatzsteuer i. H. v. 12 % (momentan 2,2 %) erhalten.

Das gesamte Konzept würde Steuerausfälle i. H. v. ca. 27 bis 29 Mrd. € nach sich ziehen, welche wie folgt finanziert werden sollen:

Maßnahmen	Einsparung
effizienter Einkauf von Leistungen Privater durch öffentliche Auftraggeber	5 Mrd. €
keine vergabefremden Zwecke bei Ausschreibungen (z.B. Regionalisierungsmittel)	1 Mrd. €
kein Ausgabenwachstum ab 2010	4,5 Mrd. €
Neustrukturierung Bundesagentur für Arbeit	3,9 Mrd. €
effizienter Einsatz von Personal in Finanzverwaltung	1,8 Mrd. €
stärkere Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges	2-3 Mrd. €
Streichung des USt-Privileges (der Deutschen) Post AG	0,5 Mrd. €
Abbau Subventionen	4 Mrd. €
Privatisierungserlöse	3 Mrd. €
Selbstfinanzierung	4,5 Mrd. €

## SPD-Konzept

Die SPD legte bisher noch kein Steuerkonzept vor. Die Konsolidierung des Haushaltes soll möglicher Steuersenkungen vorgehen, obwohl in den kommenden fünf Jahren zum Teil hohe Steuermehreinnahmen zu erwarten sind. Ungeachtet dessen gab die SPD vor, den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer i. H. v. 45 % (sog. Reichensteuer) ab 125.000 € bei Ledigen greifen zu lassen (bisher 250.000 €). Hierdurch sollen insbesondere die Sozialbeiträge auf unter 36 % gesenkt werden. Im Ergebnis sollen so die Sozialversicherungen verstärkt mit Steuermitteln finanziert werden.

## CSU-Modell

Die CSU plant eine Steuersenkung i. H. v. ca. 28 Mrd. € in zwei Schritten. Sie strebt einen Grundfreibetrag für die Steuerpflichtigen und für die Kinder von jeweils 8.004 € an. Der Eingangssteuersatz zur Einkommensteuer soll auf 12 % (jetzt 15 %) gesenkt werden. Der Spitzensteuersatz i. H. v. 42 % soll erst bei 60.000 € zu versteuerndem Einkommen

(jetzt 52.151 €) greifen. Die Pendlerpauschale soll wieder eingeführt werden.

Die Finanzierung soll aus den zukünftigen Mehreinnahmen erfolgen.

## Bündnis 90/Die Grünen

Bündnis 90/Die Grünen haben bisher noch kein konkretes Wahlprogramm in Steuersachen veröffentlicht. Eine steuerpolitische Kommission mit mehreren Vertretern der Partei erarbeitet momentan ein solches Programm. Bisher haben sich die Grünen auf dem Parteitag in Nürnberg im November letzten Jahres auf ein leistungsunabhängiges Bürgergeld geeinigt, dessen Finanzierung jedoch noch strittig ist.

## Die Linke

Die Partei Die Linke hat bisher kein Steuerkonzept vorgelegt. Aus der Presse ist jedoch zu entnehmen, dass einzelne Mitglieder der Partei insbesondere eine Entlastung der Bürger im unteren Einkommensbereich sowie die Wiedereinführung der Pendlerpauschale bei gleichzeitiger Wiederbelebung der Vermögensteuer anstreben.

(Gs)

## ■ BMF erwägt nationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges

## Diskussionspapier

Die (neue) Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Nicolette Kressl, hat den Mitgliedern des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Ende Mai ein Diskussionspapier über konventionelle Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges zugeleitet. Das Diskussionspapier sieht folgende fünf Maßnahmen vor, die in den nächsten Wochen im Bund, aber - wie wir wissen - auch mit den Ländern erörtert werden sollen:

## Reverse Charge für Abfall

1. Für die Lieferung von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallsorten an Unternehmer soll eine Steuerschuldumkehr eingeführt werden. Unklar ist hierbei noch, wie der Leistungsempfänger seine Unternehmereigenschaft dem Leistenden gegenüber nachweisen kann bzw. nachweisen muss.

## Rechnungsberichtigung

2. Eine Berichtigung wegen eines unzutreffenden Steuerausweises (§ 14c UStG) soll nur noch dann möglich sein, wenn die Rechnung berichtigt wurde und der Rechnungsempfänger entweder keinen Vorsteuerabzug aus der Rechnung vorgenommen hat oder einen unrechtmäßig abgezogenen Vorsteuerbetrag an das Finanzamt zurück gezahlt hat. Die Berichtigung soll - und hierin scheint die Problematik der vorgeschlagenen Regelung zu liegen - erfordern, dass das Finanzamt der

## Organschaftsmeldung

Berichtigung auf Antrag des Steuerpflichtigen zugestimmt hat. Dies dürfte an Kapazitätsgrenzen insbesondere der Finanzverwaltung stoßen und einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Unternehmer bedeuten.

3. Organträger sollen verpflichtet werden, gleichzeitig mit ihren Umsatzsteuervoranmeldungen eine Aufstellung ihrer Organgesellschaften unter Mitteilung der jeweiligen Umsatzsteueridentifikationsnummern vorzulegen. Dieses besondere Meldeverfahren ist nach Ansicht des BMF erforderlich, weil Organgesellschaften bei Erwerben im Binnenmarkt zwar ihre eigene USt-IdNr. verwenden können, die innergemeinschaftlichen Erwerbe aller Organgesellschaften anschließend aber bloß in einer Umsatzsteuervoranmeldung, nämlich der des Organträgers und nur unter seiner USt-IdNr. in einer Summe angegeben werden. Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Organgesellschaften sei den Finanzämtern anschließend nicht (mehr) möglich.

Derzeit ist noch unklar, welche Angaben die Organschaftsmeldung im Einzelnen enthalten muss. Der dem Diskussionspapier beigefügten Formulierungsvorschlag ist insoweit nicht eindeutig.

## Abschaffung Jahreserklärung

4. Die Verpflichtung zur Abgabe einer gesonderten Umsatzsteuerjahreserklärung soll abgeschafft werden. Hierdurch erhofft sich das BMF eine effektivere Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung. In Zukunft soll die Pflicht bestehen, die einzelnen Umsatzsteuervoranmeldungen zu berichtigen; ein „Glattziehen“ in der Jahreserklärung wäre nicht mehr möglich.

Da in mittleren und großen Unternehmen in der Regel für jeden Voranmeldungszeitraum Sachverhalte anfallen die eine Berichtigung auslösen, würden die derzeit bestehenden 13 Erklärungspflichten praktisch fast verdoppelt. Denn auf jede Voranmeldung würde eine berichtigte Voranmeldung folgen. Es wären somit nicht mehr nur 13 sondern 24 Erklärungen abzugeben.

5. Das BMF denkt über eine verzögerte Auszahlung von Vorsteuerüberhängen ab dem Jahr 2010 nach. Der Vorsteuerüberhang soll frühestens am 50. Tag nach Eingang der Voranmeldung fällig werden.

## Spätere Auszahlung von Vorsteuerüberhängen

Das BMF macht hierzu jedoch auch folgende Aussage:

„unverzichtbare Voraussetzung ...ist, dass die Steuerverwaltungen der Länder die neu eröffneten Kontrollmöglichkeiten

auch nutzen. Angesichts des niedrigen Niveaus und der bestehenden unterschiedlichen Praxis in den Ländern ... hält der Bund eine Intensivierung der Kontrollen für zwingend notwendig. ... Der Bund ist daher nur bereit, diese Maßnahme in ein Gesetzgebungsverfahren einzuspeisen, wenn es zwischen Bund und Ländern vorab zu einer verbindlichen Festlegung von operationellen Vollzugszielen betreffend diese Maßnahme kommt."

Gegenwind aus den Ländern scheint deshalb bereits vorprogrammiert.

(Ne)

## ■ Betriebsaufspaltung im Licht der Erbschaftsteuerreform

### Betriebsaufspaltung = Verwaltungsvermögen

Der Regierungsentwurf zur Erbschaftsteuerreform klassifiziert sämtliche Grundstücke, die einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, als „schädliches“ Verwaltungsvermögen, das nicht verschont werden soll. Auch sog. Betriebsaufspaltungen fallen unter diese Regelung. Eine Betriebsaufspaltung ist gegeben, wenn die betrieblich genutzten Grundstücke nicht in der operativ tätigen Gesellschaft (Betriebsgesellschaft) selbst gehalten werden, sondern im eigenen Vermögen eines Gesellschafters oder in einer anderen Gesellschaft (Besitzgesellschaft). Durch die Nutzungsüberlassung an die Betriebsgesellschaft werden die Grundstücke in schädliches Verwaltungsvermögen umqualifiziert. Nur wenn der Übergeber sich aufgrund seiner Stimmrechte sowohl in der grundstückshaltenden Besitzgesellschaft als auch in der operativ tätigen Betriebsgesellschaft durchsetzen kann, soll diese Folge nicht eintreten. Diese Position muss auch auf den Erwerber übergehen. Diese Ausnahme ist jedoch so eng gefasst, dass in zahlreichen Fallkonstellationen eine Verschonung der Betriebsgrundstücke nicht mehr möglich sein wird:

### Keine sukzessive Übertragung

So wird der Alleingesellschafter künftig von einer schrittweisen Betriebsübergabe absehen müssen, d.h. wenn dem Nachfolger in einem ersten Schritt nur eine Minderheitsbeteiligung an Besitz- und Betriebsgesellschaft übertragen werden soll, um diesen langsam in das Unternehmen aufzunehmen.

### Keine Aufteilung des Unternehmens

Auch kann ein Alleingesellschafter seine Anteile seinen beiden Kindern nicht mehr je zur Hälfte zukommen lassen, ohne in die volle Erbschaftsbesteuerung der Betriebsgrundstücke zu geraten. Da keinem Kind eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt wird, fallen die Anteile an der Vermietungsgesellschaft dem Verwaltungsvermögen zu. Würde dagegen ein Kind 51 Prozent der Anteile an beiden Gesellschaften

## Forderungen des Bundesrats

erhalten, das andere Kind 49 Prozent, wäre eine Verschonung für das höher bedachte Kind möglich. Obwohl beide Kinder Anteile an derselben Gesellschaft erhalten, erhält das eine Kind begünstigtes Betriebsvermögen, das andere Kind hoch belastetes Privatvermögen.

Traditionelle Familienunternehmen mit zwei oder mehr zu gleichen Teilen beteiligten Gesellschaftern werden künftig bei Schenkungen oder im Erbfall bzgl. des Besitzunternehmens wie Privatvermögen besteuert werden, da keiner der Gesellschafter eine Mehrheit der Anteile hat, die er übertragen könnte.

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme vom Februar 2008, dass im Konzern überlassene Wirtschaftsgüter nicht als generell unproduktives Verwaltungsvermögen eingestuft werden dürfen. Die Einordnung von konzernintern vermieteten Immobilien als produktives Vermögen ist stringent, da die überlassenen Wirtschaftsgüter auch in diesem Fall produktiv genutzt werden und nicht der reinen Kapitalanlage dienen. Große Familienunternehmen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen oftmals in verzweigten, z. T. gewachsenen Betriebsstrukturen organisiert. Die gegenseitige Überlassung von Wirtschaftsgütern innerhalb dieser Strukturen macht hieraus nicht von vornherein unproduktives Vermögen.

Entsprechendes muss auch in den Fällen der sog. Betriebsverpachtung im Ganzen gelten.

(Ng)

## ■ Ertragsteuerliche Überlegungen zur Betriebsaufspaltung

## Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen und Beherrschung

Der ertragsteuerliche Tatbestand der Betriebsaufspaltung ist gegeben, wenn wesentliche Grundlagen eines Gewerbebetriebes nicht im Unternehmen (Betriebsgesellschaft), sondern im Privatvermögen des Gesellschafters oder des Unternehmens oder im Betriebsvermögen einer Schwestergesellschaft gehalten werden und an die Betriebsgesellschaft überlassen werden. Darüber hinaus muss der Gesellschafter jeweils beherrschenden Einfluss auf die Betriebsgesellschaft und die wesentlichen Betriebsgrundlagen haben.

## Folge: Steuerverstrickung

Rechtsfolge einer solchen Betriebsaufspaltung ist, dass die Überlassung (Verpachtung) dieser wesentlichen Betriebsgrundlagen eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) darstellt. Insbesondere liegt keine bloße Vermögensverwaltung in Form der Vermietung oder Verpachtung vor. Dies hat wiederum zur Folge, dass die überlassenen Wirtschaftsgüter Betriebsvermögen des Verpachtungsbetriebes darstellen. Dies gilt ebenfalls für die Anteile an der Betriebsgesellschaft. Im Ergebnis ist das gesamte betrieblich genutzte

## Folge: Gewerbesteuerpflicht

Vermögen ertragsteuerlich verhaftet.

Für die laufende Besteuerung bedeutet der Tatbestand der Betriebsaufspaltung, dass auch der Verpachtungsbetrieb gewerbesteuerpflichtig ist. Für die Betriebsgesellschaft ist seit 2008 zu beachten, dass die Mietzahlungen an das Verpachtungsunternehmen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) unterliegen. Insoweit erhöhen sich die Opportunitätskosten der Betriebsaufspaltung, wodurch diese – zumindest aus ertragsteuerlicher Sicht – unattraktiver werden dürfte.

## Beendigung

Eine Betriebsaufspaltung endet, wenn der beherrschende Einfluss entweder auf die Betriebsgesellschaft oder auf die verpachteten Wirtschaftsgüter endet. Dies hat zur Rechtsfolge, dass der Verpachtungsbetrieb im ertragsteuerlichen Sinne aufgegeben wird und somit eine Zwangsentnahme der überlassenen Wirtschaftsgüter sowie der Anteile an der Betriebsgesellschaft angenommen wird. Im Ergebnis werden sämtliche stille Reserven – der Betriebsgesellschaft als auch des Verpachtungsunternehmens – im Zeitpunkt der Beendigung der Betriebsaufspaltung realisiert mit der Folge einer entsprechenden hohen steuerlichen Einmalbelastung.

## Beendigung auch durch Erbschaft möglich

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch dann eine Betriebsaufspaltung endet, wenn der beherrschende Einfluss durch Erbschaft an mehrere Erben (oder aber vorweggenommene Erbfolge) aufgebrochen wird. Auch in diesem Fall findet eine Realisation sämtlicher stiller Reserven statt. Dies kann zum Teil erhebliche Steuerzahlungen für die Erben bedeuten, ohne dass ihnen eine entsprechende Liquidität aus einem etwaigen Verkauf des Unternehmens zur Verfügung stehen dürfte.

### *Praxishinweis:*

*Bei der Begründung bzw. Aufrechterhaltung einer Betriebsaufspaltung sind in Zukunft die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen als steuerliche Erschwerisse mit zu beachten. Darüber hinaus sollte die möglicherweise zivilrechtliche Haftungstrennung als Vorteil der hohen steuerlichen Einmalbelastung im Falle der Beendigung der Betriebsaufspaltung als Nachteil gegenüber gestellt werden.*

(Gs)

## ■ Energiesteuer: Lücke in der Steuererstattung bei Heizöl

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes haben Anspruch auf eine Steuererstattung in Höhe von 40 Prozent des Steuersatzes (Steuerentlastung für Unternehmen, § 44 EnergieStG) und auf Erstattung der dann noch gezahlten Strom- und Energiesteuer abzüglich einer fiktiven Entlastung beim Rentenversicherungsbeitrag (Spitzenausgleich/

## Spitzenausgleich unvollständig

Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen, § 45 EnergieStG). Mit der Neuregelung der Energiesteuer zum 1.8.2006 bzw. zum 1.1.2007 wurde der Erstattungssatz für alle verheizten Mineralölprodukte angehoben. Allerdings genehmigte die Europäische Kommission beim Heizöl nur einen maximalen Betrag von 16,36 Euro, da von der Systematik her nicht mehr als der Ökosteuerteil erstattet werden durfte.

Die gesetzliche Umsetzung dieser eingeschränkten Genehmigung steht noch aus. Heizöl wird laut Gesetz beim Spitzenausgleich nicht berücksichtigt. Die Folge ist eine Erstattungsdifferenz von 4,09 € beim Heizöl zwischen dem Ermäßigungsbetrag von 16,36 € (§ 44 EnergieStG) und dem erstattungsfähigen Ökosteuerteil von 20,45 €. Der Betrag fällt einfach in eine Gesetzeslücke. Es handelt sich meist nicht um große Erstattungssummen, aber um Bürokratie und unnötige Erschwernisse. Die Änderung des Energiesteuergesetzes soll rückwirkend zum 1.1.2007 erfolgen, das Gesetzgebungsverfahren ist aber momentan politisch blockiert.

*Praxishinweis: Bis zur gesetzlichen Anpassung erfolgt der Spitzenausgleich unvollständig, Unternehmen bleiben auf der Erstattungslücke beim Heizöl sitzen. Die Gesetzänderung soll zwar rückwirkend erfolgen. Die Erstattung sollte dann aber nicht in Vergessenheit geraten. Für das Verbrauchsjahr 2007 endet die Antragsfrist normalerweise am 31.12.2008. Alle amtlich vorgeschriebenen Formulare finden sich im elektronischen Formularcenter der Bundeszollverwaltung ([http://www.zoll.de/e0\\_downloads/index.html](http://www.zoll.de/e0_downloads/index.html)).*

(Be)

## ■ Geldwerte Vorteile – Aktuelle DIHK-Broschüre gibt Tipps zur Erfassung und Bewertung

Die Erfassung und die Bewertung von geldwerten Vorteilen löst eine Vielzahl von Einzelfragen aus: Bleiben die Sachbezüge steuerfrei, sind die geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und kann eine Lohnsteuerpauschalierung angewandt werden? Wie sind Dienstwagengestellungen, Arbeitgeberdarlehen oder die Übernahme von Fortbildungsaufwendungen durch den Arbeitgeber zu erfassen, welche Besonderheiten gelten bei der 44 EUR-Freigrenze oder wann kann eine Pauschalierung der Einkommensteuer mit 30 Prozent erfolgen. Die Lohnsteueraußenprüfungen setzen sich intensiv mit diesen Fällen bei der Erfassung und Bewertung von geldwerten Vorteilen auseinander.

Mit der soeben veröffentlichten DIHK-Broschüre Geldwerte Vorteile wird in praxisrelevanter Weise auf aktuelle Fragen zur Erfassung und Bewertung von Sachbezügen eingegangen. Auch die Neuerungen z. B. durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008, das Jahressteuergesetz 2008

und aktuelle Verwaltungsanweisungen werden verständlich und praxisnah dargestellt. Die Änderungen werden durch Beispielfälle verdeutlicht, so dass eine zügige Umsetzung sichergestellt wird.

Ein Ausblick wird auch auf die durch das Jahressteuergesetz 2009 zu erwartenden Neuerungen gegeben.

Die DIHK-Broschüre „Geldwerte Vorteile“ (1. Auflage, A4, 148 Seiten) ist zum Preis von 15 Euro zu beziehen beim DIHK Publikationen Service, Pützchens Chaussee 60, 53227 Bonn; Fax-Bestellservice: 02 28 / 422 45 93.

Internet-Bestellshop: <http://www.dihk.de/publikationen/>

(Se)

## ■ Rezension



Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Kommentar

Kühn / v. Wedelstädt (Hrsg.)

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Kommentar

19., aktualisierte Auflage 2008

Inkl. eines kostenlosen Datenbankzugangs. 1416 S., geb., EUR 129,95

ISBN 978-3-7910-2728-9

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Die Neuauflage des Kühn/v. Wedelstädt enthält eine Kommentierung sämtlicher Einzelvorschriften der Abgabenordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gesetzes über die Finanzverwaltung. Aufbau und inhaltliche Ausrichtung des Kommentars orientieren sich konsequent an den Erfordernissen der Praxis, ohne jedoch die Darstellung systematischer Zusammenhänge zu vernachlässigen. Die Kommentierung berücksichtigt alle wesentlichen Urteile des EuGH, des BVerfG, des BFH und der FG sowie die Anweisungen der Finanzverwaltung. Für den vertieften Einstieg in die Materie enthält das Werk Hinweise auf weiteres Schrifttum. Im Anhang werden ergänzend die wichtigsten Verordnungen im Bereich "Steuerliches Verfahrensrecht" abgedruckt.

Mit seiner umfassenden, aber prägnanten Darstellung richtet sich der Kommentar an Praktiker in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung und ermöglicht schnelle Problemlösung bei der täglichen Arbeit.



EStG KompaktKommentar

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Kirchhof unter Mitarbeit von Prof. Dr. Hans-Jochem von Beckerath, Prof. Dr. Georg Crezelius, Dr. Thomas Eisgruber u.a.

Kirchhof (Hrsg.)

EStG KompaktKommentar

herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Kirchhof

unter Mitarbeit von Prof. Dr. Hans-Jochem von Beckerath, Prof. Dr. Georg Crezelius, Dr. Thomas Eisgruber u.a.

8., neu bearbeitete Auflage 2008, 2.059 S., geb. € 198,-

ISBN 978-3-8114-3647-3 (Heidelberger Kommentar)

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die achte Auflage des jährlich erscheinenden EStG KompaktKommentars berücksichtigt alle Änderungen des EStG, neue Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Literatur seit dem Erscheinen der Voraufgabe. Eingearbeitet wurden insbesondere die zahlreichen Änderungen, die sich durch das Jahressteuergesetz 2008 und die Unternehmensteuerreform 2008 mit der Einführung der Abgeltungssteuer ergeben haben. Kommentiert werden nicht nur die im Veranlagungszeitraum 2008 geltenden Vorschriften, sondern auch die Änderungen ab 1.1.2009.

Die systematisch gegliederte Erläuterung bietet nicht nur einen guten Überblick über die Neuerungen, sondern auch über die weitere Entwicklung und das Einkommensteuerrecht insgesamt. Bei der Kommentierung der einzelnen Paragraphen werden zunächst die Grundaussagen und der systematische Zusammenhang erläutert, danach absatz- bzw. nummernweise der Regelungsgehalt der Vorschrift. Einzelfälle werden bei den jeweiligen Vorschriften lexikonartig nachgewiesen. Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis und verliert sich nicht in Meinungsstreitigkeiten. Sie bietet in konzentrierter Form Anwendungsempfehlungen und Beratungshilfen und hilft, das Einkommensteuerrecht zu verstehen und zu erschließen.



Steuerfahndung– eine kommentierte Checkliste  
RAin Claudia Ende

## Praktikerinformationen

### Steuerfahndung

– eine kommentierte Checkliste

von RAin Claudia Ende

Rechtsstand Januar 2008, 8 Seiten, EUR 8,90 zzgl. USt

DWS-Verlag, Berlin

Typische Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung bedeuten für den Betroffenen eine extreme psychische Stresssituation. In der Beratungspraxis wird daher immer wieder die Frage erörtert, wie sich der Steuerberater sowie der Steuerpflichtige bei einem Eingriff der Steuerfahndung bestmöglich verhalten sollen. Die kommentierte Checkliste „Steuerfahndung“ hilft Ihnen, um auf eine solche Extremsituation vorbereitet zu sein. Zunächst werden die Befugnisse der Steuerfahndung sowie die Rechte der Beschuldigten aufgezeigt. Sodann werden Verhaltensvorschläge für den Fall einer Durchsuchung und/oder einer Beschlagnahme dargestellt.

Die Checkliste mit der Art.-Nr. 63 kann über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) in der Rubrik „Kommentierte Checklisten“ bezogen werden.

Der DWS-Verlag – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater – unterstützt seit 45 Jahren die steuerberatenden Berufe mit Musterverträgen, Merkblättern, kommentierten Checklisten und Broschüren.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), Bianca Blottko (Bl), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Rain Brigitte Neugebauer (Ng), StB Michael Seifert (Se)